

Grundsatzentscheidungen des SSV Nübbel e.V.

Aktualisiert am 13.03.2024

Anmerkung:

Aufgrund der vereinfachten Schreibweise, werden die Formulierungen:

„Sportler“, „Übungsleiter“, „Gruppenleiter“, „Assistent“, „Jugendleiter“, „Kassenwart“ verwendet und beinhalten alle Geschlechter!

Sporthallenbenutzung

1. Neuvergabe und Änderungen der Sporthallennutzungszeiten werden ausschließlich in den Vorstandssitzungen besprochen und beschlossen.
Die Vorstandssitzung, in der die Vergabe der Hallenzeiten festgelegt werden, wird rechtzeitig vorab als Information an die Spartenleiter zur Kenntnis gegeben.
Die Spartenleiter oder Vertreter sind dann vor Ort respektive legen schriftlich ihre Wünsche der Hallenzeiten dem Vorstand vor.
Änderungswünsche, welche sich kurzfristig nach der Sitzung ergeben, werden umgehend per E-Mail an den Vorstand (1.vorsitzender@ssv-nuebbel.de oder schriftwart@ssv-nuebbel.de) gesandt.
2. Die neuen oder geänderten Hallenzeiten werden im Hallenbelegungsplan eingepflegt und vom Schriftwart bekannt gegeben.
3. Eine Bewirtung auf der Galerie der Großen Sporthalle ist nur während einer Sportveranstaltung / Turnier erlaubt.
Alkoholausschank / Konsum ist grundsätzlich verboten!
4. Kleinere Feiern, wie z.B. Weihnachtsfeiern, dürfen nur im Flur zwischen den beiden Hallen stattfinden.
Nach der Feier muss der benutzte Bereich / Toiletten wieder aufgeräumt und gereinigt werden.
Der Vorstand muss vorab in Kenntnis gesetzt werden, damit es zu keiner Doppelbelegung kommt.
5. Jegliche Nutzung der Sporthallen wird in das im Regieraum ausgelegte **Hallennutzungsbuch** eingetragen, auch wenn „nur“ die Kabinen genutzt werden.
Defekte Sportgeräte werden ebenfalls in das Hallenbuch eingetragen und der Vorstand umgehend darüber informiert.
6. Werden aus dem Verbandskasten Materialien entnommen, muss dies im beiliegenden Buch dokumentiert werden und dem Vorstand mitgeteilt werden.
Der Vorstand sorgt für die notwendige Auffüllung der Verbandskästen.
Pflaster für kleinere Verletzungen werden aus dem gekennzeichneten Kasten entnommen.

7. **Verletzungen**, welche im Sportbetrieb vorkommen, müssen in das Hallenbenutzungsbuch eingetragen werden.

Der Vorstand ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen!

Sollte der Eintrag fehlen respektive keine Meldung an den Vorstand durchgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz, da der Verein den Schadensfall an die ARAG Unfallversicherung übermitteln muss.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Personalien der verletzten Person
bei Minderjährigen auch die Daten der gesetzlichen Vertreter
- Datum und Uhrzeit, wann sich der Unfall ereignet hat
- Ist die Verletzung durch Fremdeinwirkung verursacht worden?
ggf. die Daten der beteiligten Sportler
- Unfallschilderung
- Welche Sportart wurde durchgeführt?



Übungsleiter, Gruppenleiter und Assistent im Training

1. Begriffsbestimmung

Übungsleiter

Bei dem Begriff „Übungsleiter“ wird davon ausgegangen, dass die Person eine DOSB Lizenz besitzt, welche ab 16 Jahre erlangt werden kann.

Gruppenleiter

Diese Person ist mindestens 18 Jahre alt und leitet eine Gruppe.
Diese Gruppenleitung kann auch ohne Lizenz durchgeführt werden

Assistent

Unabhängig vom Alter unterstützt diese Person das Training

2. Die bargeldlose Vergütung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| - 15,00 € | für Inhaber der C-Lizenz und Gruppenleiter | ab 18 Jahre |
| - 10,00 € | für Inhaber der JULEICA-Lizenz und Gruppenleiter | ab 18 Jahre |
| - 10,00 € | für Inhaber der C-Lizenz und Assistent | unter 18 Jahre |
| - 7,50 € | für Inhaber der JULEICA-Lizenz und Assistent | unter 18 Jahre |
| - 6,00 € | ohne Lizenzen, benannter Assistent der Sparte | unter 18 Jahre |

3. Gruppenleiter ohne Lizenz erhalten eine halbjährliche Pauschale in Höhe von 75,-€

4. Die Kosten zur Erlangung von DOSB-Lizenzen, dazugehörige Grundkurse und Jugendleiter (JULEICA) werden vom SSV Nübbel übernommen, wenn die Person ordentliches Vereinsmitglied im SSV Nübbel ist und im Anschluss dem Verein mindestens 2 Jahre als Lizenzinhaber zur Verfügung steht.
Verlässt der Lizenzinhaber innerhalb dieser formulierten 2 Jahre den SSV Nübbel, behält sich der Vorstand die Möglichkeit vor, die kompletten Kosten zur Erlangung der entsprechenden Lizenz zurückzufordern.

5. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zur Verlängerung der Lizenz trägt der SSV Nübbel.

6. Die Kosten für ERSTE-HILFE Kurse für Übungsleiter übernimmt der SSV Nübbel.

7. Wird ein externer Trainer für eine Sparte benötigt, muss ein entsprechender Antrag an den Vorstand gestellt werden.

8. Für die Teilnahme an **Lehrgängen** erstattet der SSV Nübbel Fahrtkosten nach Vorlage der Kilometerabrechnung mit 0,30 € pro Kilometer.
Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden müssen.

Fußball

1. Trainer der Fußballsparte für Seniorenmannschaften erhalten einen halbjährlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50,-€ nach Vorlage der geleisteten Fahrten.
2. Ein Ordnungsgeld, einschließlich der Verwaltungsgebühren, zahlt im Fußball-Erwachsenenbereich immer der betroffene Spieler.
3. Vor Saisonbeginn muss ein Antrag für die Anschaffung zum normalen Trainings- und Sportbetrieb (Bälle, Netze, Sportplatzkreide, etc.) als Pauschalsumme beim Vorstand beantragt werden.
Bestellungen erfolgen durch den Vorstand oder Spartenleiter / Obmann.
Die Rechnung ist beim Kassenwart zur Überweisung einzureichen.
4. Der Zuschuss der Trikot-Erstbeschaffung für die Schiedsrichter des SSV Nübbel beträgt 80,-€.
Nach 2 Jahren beträgt der Zuschuss für die erneute Trikot Beschaffung 40,-€
5. Die Schiedsrichterpauschale wird auf 75,-€ jährlich festgelegt

Allgemeine Grundsatzentscheidungen

1. Veranstaltungen (z.B.: Weihnachtsfeier, Ausflüge, etc.) unterstützt der Verein mit **3,50 €** pro teilnehmendes Kind/Jugendliche bis 18 Jahre.
Die Teilnehmerliste ist beim Kassenwart einzureichen.
2. Das vierte Mitglied einer Familie / Lebensgemeinschaft ist beitragsfrei.